Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alfred Olscher,

Referendar am Königlichen Landgerichte Plauen i. V.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Plauen i. V.

Buchdruckerei Moritz Wieprecht G. m. b. H.

1914.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Der Erwerb der Schutzgewalt.

§ 2. Die Kompetenz des Reiches zum Erwerb 5
§ 3. Arten des Erwerbs 8
§ 4. a) Okkupation 9
§ 5. aa) Reine Okkupation 12
§ 6. bb) Vertraglich modifizierte Okkupation 15
§ 7. b) Cession 23

II. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

§ 8. Die Schutzgewalt ist öffentlich-rechtlicher Natur . . . 28
§ 9. Sie ist nicht völkerrechtlicher Natur 28
§ 10. Sie ist insbesondere kein völkerrechtliches Protektorats-verhältnis 32
§ 11. Sie ist aber auch kein staatsrechtliches Protektorats-verhältnis 37
§ 12. Sie ist rein staatsrechtlicher Natur 40
§ 13. Sie ist Staatsgewalt 41
§ 14. Sie ist souveräne Reichsgewalt 52
§ 15. Sie ist als solche unbeschränkt und unbeschränkbar . . 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0109

Literatur-Verzeichnis.

Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Arch. f. öffentl. R. von Laband und Stoerk, Bd. VI, Freiburg i. Br., 1891.

Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff und Kohler, Bd. II, 6. Auflage, 1904.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin, 1901.

Böhme: Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Eine Staats- und völkerrechtliche Studie. Rostocker Dissertation, Hamburg, 1902.

Bornhak: Allgemeine Staatslehre, Berlin, 1896.

Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonial-Staatsrechts, im Arch. f. öffentl. R. von Laband und Stoerk, Bd. II, Freiburg i. Br., 1887.

Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in der Zeitschr. f. Privat- und öffentl. R. der Gegenwart, Bd. XI, 1. Heft, Wien, 1884.

Dietzel: Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete. Leipziger Dissertation, Riesa, 1909.

Florack: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Heft 4, Bd. 1 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Stier-Sommlo, Tübingen, 1905.

Fricker: Gebiet und Gebietshoheit, 1901.

Gareis: Deutsches Kolonialrecht, 2. Auflage, Gießen, 1902.

Geffken-Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 8. Auflage, 1888.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, I. Bd.: Die Grundlagen des deutschen Staates und der Reichsgewalt, in Bindings Handb. der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. V, 1.

Hasse: Kolonien und Kolonialpolitik, im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 5. Bd., 2. Auflage, Jena, 1900.

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin, 1891, zit.: Heilborn, Pr.

Heilborn: System des Völkerrechts, Berlin, 1896.

Heilborn: Völkerrecht in der Encyklopädie von v. Holtzendorff und Kohler, 6. Auflage, 1904.

Heimburger: Der Erwerb der Gebietshoheit, Karlsruhe, 1888.

v. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, II. Bd., Hamburg, 1887.

Jellinek: Das Recht des modernen Staates; Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin, 1905.

Jellinek: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous in DJZ., 3. Jahrg., 1898 Nr. 13 und 15, Sprechsaal.

Jescheck: Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten. Breslauer Dissertation, Breslau, 1911.

Joël: Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17. 4. 1886, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1887.

Köbner: Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin, 1903.

Köbner: Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung, in den Mitteilungen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, 1903.

Köbner: Deutsches Kolonialrecht, in der Encyklopädie von v. Holtzendorff und Kohler, Bd. II, 1904.

Köbner: Einführung in die Kolonialpolitik, Jena, 1908; zit.: Köbner (08).

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, 4. Auflage, Leipzig und Tübingen, 1901; zit.: Laband II.

Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Auflage, Tübingen, 1909; zit.: Laband (09).

v. Liszt: Das Völkerrecht, 5. Auflage, Berlin, 1907.

Meyer, Georg: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig, 1888.

v. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels, im Arch. f. öffentl. R. von Laband und Stoerk, Bd. I, Freiburg i. Br., 1886.

Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien, 1887.

v. Poser und **Groß-Naedlitz:** Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, 8. Heft, Breslau, 1903.

Rehm: Allgemeine Staatslehre, in Marquardsens Handb. des öffentl. R., I, 2, Freiburg i. Br., 1899.

Riebow-Zimmermann: Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1893, 1898—1901, Berlin.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, in Handbibliothek des öffentl. R., 2. Aufl. 1899.

Rosenberg, J.: Ist Elsaß-Lothringen Staat? Straßburg, 1913.

Rosenberg, W.: Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1903, S. 481 fg. und S. 653 fg.; zit.: Rosenberg (03).

Rosenberg, W.: Staat, Souveränität und Bundesstaat, ebenda, 1905, S. 276 fg. und S. 339 fg.

Sabersky: Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Berlin, 1907.

Schwörbel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Erlanger Dissertation, Berlin 1906.

Schmidt: Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den deutschen Schutzgebieten. Rostocker Dissertation, Rostock, 1901.

v. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1889 Nr. 2 und 1895.

v. Stengel: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig, 1901; zit.: v. Stengel (01).

v. Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Freiburg i. Br., 1897.

Velder: Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Greifswalder Dissertation, Greifswald, 1911.

Veröffentlichungen des Reichskolonialamts: Ritter, Neu-Kamerun, Nr. 4, Jena, 1912; zit.: Ritter.

Zorn: Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin, 1901.

Zorn: Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 2. Auflage, Berlin, 1895; zit.: Zorn (St.).

§ 1.

Einleitung.

Erst sehr spät setzte im Deutschen Reiche die praktische Kolonialpolitik ein, nachdem andere europäische Mächte bereits jahrhundertelang sie mit Erfolg betrieben und sich dadurch große Kolonialreiche gesichert hatten. Der Grund hierfür lag vor allen Dingen in der politischen Zerrissenheit und dadurch bedingten ungünstigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten. Aber auch noch nach Gründung des Deutschen Reiches dauerte es noch geraume Zeit, bis die Reichsregierung sich der Kolonialpolitik mit Erfolg zuwenden konnte. Noch im Jahre 1874 schlug sie das ihr angebotene Protektorat über Sansibar aus. Als sie sich dann doch zu kolonialer Betätigung entschloß und im Jahre 1880 einen Gesetzentwurf über eine Zinsgarantie des Reiches für die Deutsche Seehandelsgesellschaft zur Erwerbung der auf Samoa gelegenen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee einbrachte, deren Bewilligung zum sicheren Erwerbe von Samoa geführt haben würde, lehnte der Reichstag diese Vorlage ab. Schließlich setzte sich aber die Kolonialidee doch durch, und das Reich gelangte bereits im Jahre 1884 in den Besitz eigener Kolonien.

Deutsche Kaufleute bezw. Handelsgesellschaften hatten sich an verschiedenen Küsten Afrikas und auf mehreren Südseeinseln, auf denen noch kein anderer Kulturstaat festen Fuß gefaßt hatte, niedergelassen, trieben mit den

Eingeborenen Handel, errichteten Faktoreien, erwarben durch besondere Verträge von den eingeborenen Häuptlingen Land und stellten sich dann unter den Schutz des Reiches. Das Reich gewährte den Schutz, übte aber zunächst große Zurückhaltung. Es beschränkte sich darauf, diesen Gebieten den Schutz des Reiches nach außen angedeihen zu lassen, sich aber auf allen Gebieten der inneren Verwaltung tunlichst zurückzuhalten, diese vielmehr den Handelsgesellschaften und eingeborenen Häuptlingen zu überlassen.

Aus diesen Erwägungen heraus wurden Schutzverträge mit den Häuptlingen abgeschlossen oder den dort bestehenden deutschen Handelsgesellschaften Schutzbriefe ausgestellt.

Die Schutzverträge gingen in der Regel dahin, daß der Kaiser Land und Leute unter seinen Schutz nahm, die eingeborenen Machthaber die bisher von ihnen erhobenen Steuern forterheben und die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen weiter ausüben durften, sich aber dagegen verpflichten mußten, keinerlei Verträge, insbesondere keine Gebietsveräußerungsverträge, mit anderen Regierungen abzuschließen. Den Deutschen wurde das Recht des Aufenthalts, der Niederlassung, des Grundbesitzerwerbes und des Gewerbebetriebes eingeräumt und der Schutz ihrer Person und ihres Eigentums zugesichert.[1])

---

[1]) Die meisten dieser Verträge sind für aufgehoben erklärt worden, so alle mit den Häuptlingen der südwestafrikanischen Stämme abgeschlossenen, da die ihnen eingeräumten Rechte von ihnen durch Rebellion verwirkt worden sind. Andererseits haben aber auch die jetzt noch gültigen Verträge bei den vom Reiche nach und nach eingeführten Verwaltungsgrundsätzen kaum mehr praktische Bedeutung.

In den Schutzbriefen erklärte das Reich, daß es den Schutz über das betreffende Gebiet übernehme und der dortigen deutschen Handelsgesellschaft gewisse Hoheitsrechte zur Ausübung übertrage. Derartige Schutzbriefe wurden in Ostafrika der Gesellschaft für deutsche Kolonisation am 27. Februar 1885 [2]) und in Neu-Guinea der Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 bezw. 13. Dezember 1886 erteilt.[3])

Äußerlich machte das Reich die Übernahme des Schutzes durch Hissen der deutschen Flagge an den wichtigsten Plätzen dieser Gebiete und Errichtung von Grenzpfählen, z. T. auch durch Verlesen von Proklamationen kenntlich. Den europäischen Regierungen wurde der Erwerb dieser Länder — Schutzgebiete — auf diplomatischem Wege bekannt gegeben. Zu diesen Gebieten erwarb dann später das Reich noch einige andere im Wege völkerrechtlichen Vertrags.

Das Deutsche Reich besitzt jetzt folgende Schutzgebiete:

1. Deutsch-Südwestafrika,
2. Kamerun,

---

[2]) abgedruckt u. a. bei Gareis S. 159, 160.

[3]) Auch diese Schutzbriefe sind jetzt bedeutungslos geworden. Durch Vertrag vom 20. November 1890 bezw. 7. Oktober 1898 verzichteten diese Gesellschaften zu Gunsten des Reiches auf die Ausübung der ihnen übertragenen Hoheitsrechte. Sie waren gar nicht in der Lage gewesen, die Rechte auf die Dauer durchzusetzen. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft behielt zunächst noch einige wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse, so das Recht, eigene Münzen zu prägen und Banknoten auszugeben, auch das ausschließliche Recht zum Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken und gewisse Rechte in bezug auf die Gewinnung von Mineralien. Auch diese Rechte sind sehr zum Vorteil einer gedeihlichen Entwicklung unserer Schutzgebiete von ihr durch Vertrag vom 15. November 1902 aufgegeben worden.

3. Togo,
4. Deutsch-Ostafrika,
5. Kaiser-Wilhelmsland und Bismarckarchipel,
6. die Marschall-Inseln,
7. die Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln,
8. Kiautschou,
9. Deutsch-Samoa.

Das Verhältnis, in dem das Reich zu diesen Gebieten steht, nennt § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (10. September 1900) Schutzgewalt.

Die rechtliche Natur dieser Schutzgewalt darzulegen, soll Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein. Zur Lösung dieser Aufgabe ist es unerläßlich, zunächst in kurzen Zügen auf die Kompetenz des Reiches zum Erwerbe und dann auf die einzelnen Erwerbsarten und Erwerbsakte einzugehen.

I. Der Erwerb der Schutzgewalt.

§ 2.

Die Kompetenz des Reiches zum Erwerb.

Vor Behandlung der einzelnen Erwerbsarten ist zunächst die Frage zu prüfen, ob das Reich überhaupt rechtlich wirksame Gebietserwerbungen vornehmen konnte.

Vom Standpunkt des Völkerrechts aus ist jeder Staat befugt, seine Gewalt auf fremde Gebiete auszudehnen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß es in rechtlich gültiger Form geschieht. Der betreffende Staat darf dabei nicht gegen ein völkerrechtlich geschütztes Interesse eines anderen Staates verstoßen. Die völkerrechtliche Berechtigung des Reiches zum Erwerb seiner Schutzgebiete gründet sich demnach auf seine Eigenschaft als anerkannter Staat der Völkerrechtsgemeinschaft. Es hat aber die Schutzgebiete auch in völkerrechtlich gültiger Weise erworben, wie bei der Behandlung des Erwerbes gezeigt werden wird.[1])

Auch die Frage nach der staatsrechtlichen Befugnis des Reiches, d. h. ob diese Befugnis zu den ihm durch die Reichsverfassung zugewiesenen Materien gehört, ist zu bejahen.

Nach Gareis[2]) kann „aus der vertragsartigen Entstehung des Reiches oder aus dem Wortlaute seiner

[1]) vgl. unter §§ 4 fg.
[2]) Gareis S. 6.

Verfassung kein Grund gegen die Zulässigkeit entnommen und braucht eine Begründung desselben nicht abgeleitet zu werden." Nach ihm folgt die Berechtigung des Reiches lediglich aus seiner Eigenschaft als souveränes Gemeinwesen.[3]) Er unterläßt daher auch eine Untersuchung der Frage, ob die rechtliche Fähigkeit des Reiches zum Erwerbe (und Besitze) von Schutzgebieten durch ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung gedeckt werden kann.

Wenn er diese Folgerung auch mit Recht zieht, so läßt sich doch die staatsrechtliche Befugnis des Reiches auch aus der Reichsverfassung herleiten. Denn das Reich ist nach ihr ausdrücklich zum Erwerb von Kolonien ermächtigt. Nach Art. 4 Ziff. 1 unterstehen der Kompetenz des Reiches im Gegensatz zu den Einzelstaaten die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. Daß der Gesetzgeber unter dem Ausdruck: „Kolonisation" bereits an den Erwerb von Kolonien und nicht nur, wie einschränkend behauptet worden ist, an die Anlegung von Flottenstationen gedacht hat, geht aus einer Äußerung des Bundeskommissars v. Savigny deutlich hervor, die er am 20. März 1867 bei der Vorberatung des Artikel 4 im norddeutschen Reichstag getan hat. Er betonte ausdrücklich,[4]) daß mit dem Ausdruck: „Kolonisation" nur „vorläufig" an die Errichtung von Flottenstationen gedacht sei, damit aber nicht ausgeschlossen sein solle, „daß die Reichsgesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann."

Ist aber kraft dieser ausdrücklichen Bestimmung das Reich befugt gewesen, die Schutzgebiete zu erwerben, so

[3]) ebenso Laband II S. 282 und v. Stengel (01) S. 33.

[4]) vgl. Sten. Ber. des nordd. R. T. von 1867, Bd. I S. 271.

war auch auf Grund der Bestimmungen in Art. 11 der Reichsverfassung der Kaiser, dem danach die völkerrechtliche Vertretung des Reiches zusteht, zur Vornahme der hierzu erforderlichen Erwerbshandlungen befugt. Denn der Erwerb von fremden Gebieten mit oder ohne staatliche Organisation auf Grund staatsrechtlicher Kompetenz ist ein völkerrechtlicher Akt. Der Kaiser ist beim Erwerbe von Schutzgebieten vollständig selbständig und an keine Schranke gebunden, sofern die Finanzen des Reiches und die Verfassung unberührt bleiben.[5])

Daraus, daß Art. 4 u. a. die Kolonisation der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterstellt, hat Hänel[6]) den Trugschluß gezogen, daß koloniale Angelegenheiten im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden müßten, und daß deshalb die Okkupationshandlungen des Kaisers lediglich völkerrechtliche Bedeutung hätten und die Schutzgebiete erst durch das Reichsgesetz v. 17. 4. 1886 über die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten in ein „verfassungsmäßiges Verhältnis zum Reiche" getreten wären. Dem ist entgegen zu halten, daß Art. 4 lediglich festlegen will, daß in diesem Falle das Reich kompetent ist und nicht die Einzelstaaten. Man kann aber hieraus nicht den Schluß ziehen, daß der Erwerb als solcher im Wege der Gesetzgebung erfolgen müsse. Es ist vielmehr der Ansicht v. Seydels,[7]) daß Art. 4 hier so wenig wie anderwärts die Bedeutung habe, den ganzen Gegenstand der Gesetzgebung zu überweisen, vollkommen beizutreten.

Der Erwerb der Schutzgebiete ist demnach auch in staatsrechtlich gültiger Weise durch den Kaiser erfolgt;

[5]) Art. 69 R. V.
[6]) Hänel S. 838, 839.
[7]) v. Seydel S. 68.

er bedurfte dazu nicht der Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag.[8])

§ 3.

Arten des Erwerbs.

Bei den völkerrechtlichen Erwerbsarten unterscheidet man genau wie im Privatrecht einen originären und einen derivativen Erwerb. Vollzieht sich der Erwerb eines Gebietes unabhängig von dem Besitz eines anderen Staates, so spricht man von originärem, im anderen Falle von derivativem Erwerb.

Ein Gebietserwerb erfolgt unabhängig von dem Besitz eines anderen Staates, wenn es sich um herrenloses Gebiet handelt. Im Sinne des Völkerrechts ist aber herrenlos nicht nur das unbewohnte, sondern auch das zwar bewohnte, aber staatenlose Gebiet, wobei unter staatenlosen Gebieten die von unzivilisierten oder nur halbzivilisierten Völkerstämmen bewohnten Gebiete verstanden werden, solange sie nicht der Gewalt eines der zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staatswesen unterstehen.[1]) Derartige Stämme haben sich zwar oft auch zu staatenähnlichen Gebilden zusammengeschlossen und sich unter die Oberhoheit eines Häuptlings gestellt. Es fehlt ihnen aber zum Begriff des Staates ein fest bestimmtes Gebiet. Die Häuptlinge haben keine Territorialhoheit, sondern üben nur eine Art Personalhoheit

[8]) so v. Stengel (01) S. 33, Meyer S. 33, Laband II S. 282; zu demselben Resultat, aber auf falschem Wege, Bornhak: Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts S. 11, 12.

[1]) v. Stengel S. 8.

über ihre Stammesangehörigen aus, wohingegen Angehörige anderer Stämme oder Staaten, die sich vorübergehend oder auch dauernd in ihrem Gebiete aufhalten, ihrer Herrschaft nicht unterstehen. Solche Völkerschaften werden daher als Staaten im Sinne des Völkerrechts nicht angesehen.[2]) Alleiniger Rechtstitel für den Erwerb derartiger oder auch gänzlich unbewohnter Gebiete ist die Okkupation.

Untersteht aber ein Gebiet bereits der Gewalt eines Staates, so ist es damit dem Zugriff anderer Staaten durch Okkupation entzogen. Ein derartiges Gebiet kann nur im Wege der Abtretung durch völkerrechtlichen Vertrag erworben werden. Dieser Vertrag kann sich in allen rechtlich möglichen Formen als Kauf-, Tausch- oder Pachtvertrag usw. darstellen. Der weitaus häufigste Fall ist der Erwerb auf Grund eines Kaufvertrages. Der Tauschvertrag spielt hauptsächlich eine Rolle bei gegenseitigen Grenzregulierungen.

§ 4.

a) Okkupation.

Das Deutsche Reich hat die meisten seiner Schutzgebiete im Wege der Okkupation erworben.

Die Okkupation muß nach den Bestimmungen des Völkerrechts, um vor ihm Gültigkeit zu haben, unter bestimmten Formen erfolgen. Diese Anforderungen an die Form sind nicht immer die gleichen gewesen. Während früher die Vornahme symbolischer Handlungen genügte, stellt das moderne Völkerrecht das Prinzip der Publizität

[2]) Heilborn (Pr.) S. 60 nennt sie treffend Personenvereine.

und der Effektivität auf. Maßgebend ist hierfür die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (Kongo-Akte)[1]) geworden. Diese besagt in Art. 34 und 35:

„Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte[2]) der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige[3]) begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.“ [4])

Wenn auch diese Bestimmungen nur für afrikanische Erwerbungen festgelegt worden sind, so sind doch damit allgemeine völkerrechtliche Grundsätze aufgestellt worden,

[1]) abgedruckt u. a. bei Zorn S. 65 fg.

[2]) Signatarmächte sind das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Türkei. Der Beitritt anderer Mächte ist nach Art. 37 ausdrücklich zugelassen.

[3]) sog. Publizität.

[4]) sog. Effektivität.

die auch über ihr Geltungsgebiet hinaus und nicht nur von den Signatarmächten beobachtet werden. Soweit die deutschen Erwerbungen zeitlich nach der Kongoakte erfolgt sind, hat das Reich diesen Bestimmungen entsprochen. Aber auch bei den ihr vorangehenden Erwerbungen hat es für Einrichtung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden Sorge getragen, den anderen Mächten auf diplomatischem Wege seinen Gebietserwerb bekannt gemacht und durch Verträge eine Anerkennung der deutschen Erwerbungen herbeigeführt.[3])

Wenn auch die Gebiete, auf denen gewisse Elemente staatlicher Organisation vorhanden sind, nur durch Okkupation erworben werden, so wird doch der okkupierende Staat das staatenähnliche Gebilde beachten müssen und sich seine Zustimmung schon in seinem eigenen Interesse zu sichern suchen. Es werden daher Gebiete mit oder ohne staatliche Organisation bei der Okkupation nicht die gleiche Behandlung erfahren. Während von den staatenlosen Gebieten einfach Besitz ergriffen wird, werden bei den anderen Gebieten noch Abmachungen mit den an der Spitze der staatenähnlichen Gebilde stehenden Königen oder Häuptlingen hinzutreten. Dies zeigt sich auch deutlich bei den deutschen Erwerbungen. Wo das Reich derartige Gebilde vorfand, ging es mit den Häuptlingen Verträge ein, um Auflehnungen ihrer Stämme gegen die deutsche Herrschaft vorzubeugen.

---

[3]) Man denke nur an die verschiedenen Abgrenzungsverträge, vor allen Dingen mit England, das den deutschen Kolonialerwerbungen von vornherein den schärfsten Widerstand entgegensetzte, bis endlich durch das umfassende deutsch-englische Kolonialabkommen vom 1. Juli 1890 (abgedruckt bei Zorn S. 11) eine Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären erfolgte.

Hiernach unterscheidet man 2 Arten der Okkupation: reine und „vertraglich modifizierte“[6]) Okkupation, je nach dem nur Besitzergreifungshandlungen vorgenommen worden sind oder sich zu ihr noch mit Häuptlingen abgeschlossene Verträge gesellt haben.

§ 5.

aa) Reine Okkupation.

Im Wege der reinen Okkupation hat das Reich Kaiser-Wilhelms-Land, den Bismarckarchipel und die Salomoninseln erworben.

Die Neu-Guinea-Kompagnie, die hauptsächlich von hanseatischen Handelshäusern, deren Niederlassungen sich auf verschiedenen Inselgruppen der Südsee befanden, gebildet worden war, hatte umfangreiche Landerwerbungen gemacht. Diese waren rein privatrechtlicher Natur. Die Neu-Guinea-Kompagnie war eine private Gesellschaft und wurde als solche durch den Gebietserwerb nicht zu einem Staate. Die von ihr erworbenen Gebiete waren daher nach wie vor Gegenstand der Okkupation geblieben. Als daher Bestrebungen merkbar wurden, diese Gebiete für England zu okkupieren, bat die Neu-Guinea-Kompagnie um den Schutz des Reiches. Das Reich entsendete nunmehr Ende des Jahres 1884 mehrere Kriegsschiffe, um diesen englischen Bestrebungen zuvorzukommen und die in Betracht kommenden Gebiete im Namen des Reiches in Besitz zu nehmen. Die Kommandanten dieser Kriegsschiffe nahmen Kaiser-Wilhelms-Land

[6]) Köbner, Encykl. II S. 1083; Meyer (S. 31) nennt sie Okkupation auf Grund einer vorhergegangenen Vertragsschließung.

und den Bismarckarchipel im Namen des Reiches in Besitz und hißten die deutsche Flagge in Friedrich-Wilhelmshafen und zahlreichen anderen wichtigen Punkten. Noch im Dezember 1884 wurden die deutschen Vertreter im Auslande angewiesen, den fremden Regierungen anzuzeigen, daß diese Gebiete vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden seien. Durch Schutzbrief vom 17. Mai 1885 [1]) ermächtigte der Kaiser die Neu-Guinea-Kompagnie zur Ausübung der Landeshoheit über diese Gebiete mit dem ausdrücklichen Hervorheben, daß sie auch ermächtigt sein solle, weitere Gebiete zu erwerben. Tatsächlich nahm dann auch die Neu-Guinea-Kompagnie noch drei zur Gruppe der Salomoninseln gehörige Inseln in Besitz, nämlich die Bougainville-, die Chriseul- und die Isabel-Insel. Für diese hinzuerworbenen Gebiete wurde ihr unter dem 13. Dezember 1886 ein besonderer Schutzbrief [2]) erteilt, nachdem diese Inseln vorher durch ein Kriegsschiff unter deutschen Schutz gestellt worden waren. [3])

Die Bevölkerung dieser Gebiete war noch vollkommen wild. Ein Ansatz zur Staatenbildung fand sich bei ihnen überhaupt nicht vor. Aus diesem Grunde kam es zu Abschlüssen von Verträgen überhaupt nicht. Erwerbstitel dieser Gebiete ist lediglich die vom Reiche vorgenommene Okkupation. Dies ist auch die fast übereinstimmende Ansicht sämtlicher Schriftsteller. Nur Meyer und Joël weichen von dieser Ansicht ab.

[1]) Riebow S. 434.

[2]) Riebow S. 436.

[3]) Ein Teil dieser Inseln wurde am 14. November 1899 an England abgetreten.

Nach Meyer [4]) ist die Neu-Guinea-Kompagnie eine öffentliche Korporation, die diese Gebiete okkupiert und damit Hoheitsrechte erworben hat. Sie hat dann diese Hoheitsrechte an das Reich abgetreten und von diesem zurückerhalten, während sich das Reich die Oberhoheit vorbehalten hat.[5]) Er geht dabei davon aus, daß nach dem Inhalte der Schutzbriefe das Reich ihr die Landeshoheit verleihe. Da sie nach seiner Ansicht die Landeshoheit bereits durch den Gebietserwerb erlangt hatte, gelangt er zu der Annahme der Abtretung der Landeshoheit an das Reich. Diese Annahme ist völlig ungerechtfertigt. Bei dem Erwerbe dieser Gebiete durch die Neu-Guinea-Kompagnie handelt es sich, wie bereits dargelegt ist, um einen rein privatrechtlichen Gebietserwerb. Durch ihn werden keine Hoheitsrechte erworben. Dies geschah erst durch die völkerrechtlichen Okkupationshandlungen des Reiches für das Reich, das diese Hoheitsrechte dann der Gesellschaft zur Ausübung überließ.

Nach Joël [6]) hat das Reich die Hoheitsrechte durch Vertrag von der Neu-Guinea-Kompagnie erworben. Er bezeichnet die Schutzbriefe als „Anerkenntnisse des Reiches über den erfolgten Abschluß eines zweiseitigen Vertrages." Er hält fälschlicherweise die Neu-Guinea-Kompagnie für ein Subjekt des Völkerrechts, für einen Staat. Eine private Gesellschaft kann aber, auch wenn sie noch so umfangreiche Gebietserwerbungen macht, nicht ohne weiteres ein Staat werden. Sie kann sich allerdings dazu entwickeln. So weit ist es aber nicht gekommen. Erstes Erfordernis, als Rechtssubjekt im Sinne des

[4]) Meyer S. 152 fg.
[5]) Meyer S. 155.
[6]) Joël S. 197 fg.

Völkerrechts zu gelten, ist die Anerkennung der völkerrechtlichen Gemeinschaft.[7]) Eine solche lag hier nicht vor. Folglich konnte auch die Neu-Guinea-Kompagnie keinen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Reiche schließen. Der Schutzbrief ist vielmehr lediglich ein Hoheitsakt[8]) des Reiches, durch den es gewisse Hoheitsrechte der Gesellschaft zur Ausübung überträgt.

§ 6.

bb) Vertraglich modifizierte Okkupation.

Neben den vorstehend behandelten Gebieten hat das Reich andere Gebiete okkupiert, deren Okkupation aber mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossene Verträge vorausgegangen sind. Um die rechtliche Bedeutung dieser Verträge ist ein ziemlich lebhafter Streit in der Literatur entstanden. Derartige Verträge sind vor der Okkupation von Deutschsüdwestafrika, Togo, Kamerun[1]) und den Marschallinseln abgeschlossen worden. Ihr wesentlicher Inhalt ist schon oben[2]) wiedergegeben worden.

Vergegenwärtigt man sich die beiden Vertragschließenden, so steht auf der einen Seite das Deutsche Reich und auf der anderen stehen Häuptlinge von un- oder nur halbzivilisierten Stämmen, die keineswegs, wie

[7]) Meyer S. 152, Heimburger S. 70.

[8]) Jescheck S. 8, Romberg S. 19.

[1]) abgesehen von dem Teil Kameruns, der, wie noch darzulegen sein wird, durch völkerrechtlichen Vertrag am 4. November 1911 von Frankreich erworben worden ist, in der folgenden Darstellung kurz mit Neukamerun bezeichnet.

[2]) s. oben S. 2.

schon[3]) ausgeführt worden ist, als Staaten im Sinne des Völkerrechts angesehen werden können. Daraus geht hervor, daß diese Häuptlinge auch keine völkerrechtlichen Verträge mit dem Reiche abschließen konnten, daß sie also auch ihr etwaiges Gebiet oder ihnen etwa zustehende „Hoheitsrechte" nicht dem Reiche abtreten konnten. Das Gebiet dieser Stämme, die höchstens, soweit sie ihr Nomadentum aufgegeben und unter sich eine Art Oberhaupt anerkannt hatten, das obrigkeitsähnliche Machtbefugnisse ausübte, als werdender Staat anzusehen waren, war vielmehr res nullius und damit jederzeit okkupabel. Das Reich hat diese Auffassung auch betätigt, insofern es durch Flaggenhissung usw. seinen Okkupationswillen zu erkennen gab und den Erfordernissen der Publizität und Effektivität entsprach. Es hat also auch diese Gebiete durch Okkupation erworben.

Daß das Reich nun nicht nur die Okkupationshandlungen vornahm, sondern noch mit den Stammeshäuptlingen Verträge abschloß, hatte lediglich die Bedeutung, sich ein Vorzugsrecht[4]) hinsichtlich der Besitznahme durch andere Staaten zu sichern und das Innenverhältnis des Reiches zu den Häuptlingen zu regeln.

Dietzel[5]) glaubt sich der Ansicht, daß durch diese Verträge für das Reich ein Vorzugsrecht gegenüber den übrigen zivilisierten Staaten begründet worden sei, nicht anschließen zu können, da sie rechtliche Bedeutung nur nach innen, nie aber nach außen hin hätten. Er widerspricht sich dann selbst, wenn er weiterhin erklärt, daß

[3]) s. oben S. 8, 9.

[4]) ebenso Bornhak II. S. 7, Heilborn (Pr.) S. 61, Heimburger S. 114, Meyer S. 30, v. Poser und Groß-Naedlitz S. 8 u. a. m.

[5]) Dietzel S. 47.

jeder Staat, solange das Reich nicht durch die Okkupation die volle Souveränität erlangt hätte, trotz dieser Verträge die Gebiete hätte okkupieren können, dies aber nur nicht getan hätte „infolge der Rücksichtnahme, die sich die Staaten der völkerrechtlichen Gemeinschaft einander schulden, und die sie sich durch die Kongoakte einander garantiert haben." Denn auf dieser „Rücksichtnahme" baut sich ja eben das Vorzugsrecht auf.

Die richtige Ansicht ist daher, daß das Reich, wie schon erwähnt, diese Gebiete durch Okkupation erworben, die Okkupationshandlungen aber durch den Abschluß von Verträgen mit den Stammeshäuptlingen vorbereitet und gesichert hat.

Entgegengesetzter Meinung sind Joël[6]) und Pann,[7]) die beide die Stämme als Staaten ansehen, die ihr Gebiet durch diese Verträge an das Reich abgetreten haben. Die vom Reiche vorgenommenen Okkupationshandlungen sind nach Joël[8]) vollkommen überflüssig gewesen und rechtlich bedeutungslos, da zur Begründung der deutschen Schutzgewalt schon die Verträge genügt hätten.

Während sich nur noch Laband[9]) zum Teil dieser Ansicht anschließt, sind alle anderen Schriftsteller der zuerst erwähnten Ansicht, legen nur den Verträgen verschiedene Bedeutung bei.

Meyer,[10]) dessen Ansicht auch Hänel[11]) vertritt, unterscheidet bei dieser Frage zweierlei Gesichtspunkte, je nach

---

[6]) Joël S. 195, 196.
[7]) Pann S. 17—22.
[8]) Joël S. 200.
[9]) Laband II S. 266.
[10]) Meyer S. 29 fg.
[11]) Hänel S. 836, 837.

dem er ihr die völkerrechtliche Gemeinschaft oder die Eingeborenen gegenüberstellt. Diesen gegenüber sei ein rechtlicher Anspruch auf Herstellung einer Herrschaft in ihrem Gebiet nur durch Vertrag erworben worden, da sie doch nicht vollkommen rechtlos seien und sich eine Besetzung ihres Gebietes ohne ihre Zustimmung als ein Gewaltakt darstelle. Der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber sei der Erwerb dieser Gebiete durch Okkupation erfolgt.

Adam[12]) hält dieser Ansicht mit Recht entgegen, daß ein erworbenes Recht nicht nach der Verschiedenheit der ihm gegenüberstehenden Personen seinen Rechtsgrund wechseln könne, geht aber in seiner Ansicht, ebenso wie Bornhak[13]) und v. Holtzendorff,[14]) zu weit, wenn er die Verträge für Scheinverträge[15]) und unverbindlich erklärt. Sie machen damit dem Reiche den Vorwurf dolosen Verhaltens, da es von vornherein gar nicht die Absicht gehabt habe, sich an die Verträge gebunden zu fühlen, sondern die Verträge nur abgeschlossen habe, um unnötige Verwickelungen mit den Eingeborenen zu vermeiden. Diesen Vorwurf weisen Laband[16]) und v. Stengel[17]) mit vollem Recht als unbegründet und unhaltbar zurück.

Auch Heimburger[18]) erklärt die Verträge für rechtsunverbindlich, schränkt seine Ansicht aber dahin ein, daß sie das Reich bona fide binden.

---

[12]) Adam S. 256, 257.
[13]) Bornhak II S. 7 fg.
[14]) v. Holtzendorff II S. 256, 257.
[15]) Adam S. 251.
[16]) Laband II S. 276 Anm. 2.
[17]) v. Stengel: Annalen 1895 S. 587 fg.
[18]) Heimburger S. 113, 114.

In Wahrheit sind die Verträge für das Reich rechtsverbindlich, haben aber auf die Begründung der Schutzgewalt keinen Einfluß.

Außer den soeben behandelten Gebieten hat das Reich auf ähnliche Weise noch Deutschostafrika erworben, mit Ausnahme eines kleinen Küstenstreifens, den es vom Sultan von Sansibar durch völkerrechtlichen Vertrag erworben hat, wie noch bei der Würdigung des Erwerbes durch Cession ausgeführt werden wird. Der Unterschied zwischen dem Erwerbe dieses Gebietes und dem der vorher behandelten ist der, daß hier nicht das Reich, sondern die dort bestehende Gesellschaft für deutsche Kolonisation bezw. Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mit den eingeborenen Häuptlingen vor der Okkupation Verträge abgeschlossen hatte. Diese sind für die Begründung der Schutzgewalt aber genau so bedeutungslos. Deutsch-Ostafrika ist trotz dieser Verträge vom Reiche durch Okkupation erworben worden, auch nicht etwa, wie Joël,[19]) Pann[20]) und Adam[21]) annehmen, durch völkerrechtlichen Vertrag von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Daß diese Ansicht irrig ist, ergibt sich aus den obigen[22]) Ausführungen über die Stellung der Neu-Guinea-Kompagnie. Was von dieser gesagt worden ist, gilt ebenso von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Das Reich konnte auch von ihr nichts im Wege des völkerrechtlichen Vertrags erwerben.

Weil das Reich in den Gebieten der Neu-Guinea-Kompagnie und der Ostafrikanischen Gesellschaft zunächst die Verwaltung noch nicht selbst übernahm, sondern durch

[19]) Joël S. 195, 196.
[20]) Pann S. 17—22.
[21]) Adam S. 200—225.
[22]) s. oben S. 14, 15.

die Schutzbriefe auf die Gesellschaften übertrug, nannte man diese Gebiete früher auch die mittelbaren Schutzgebiete. Im Gegensatz zu ihnen wurden alle übrigen Gebiete, in denen das Reich die Verwaltung sofort selbst übernahm, unmittelbare Schutzgebiete genannt. Zu ihnen zählen auch die Marschallinseln, weil der dort bestehenden Jaluitgesellschaft keine Hoheitsrechte übertragen, vielmehr nur die Kosten der Verwaltung, die das Reich selbst übernahm, auferlegt wurden [23]).

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch der Erwerb des Schutzgebietes Samoa. Schon in den Jahren 1877 und 1879 wurden vom Deutschen Reiche Freundschaftsverträge mit dem Königreiche Samoa zum Schutze der dort ansässigen Deutschen abgeschlossen. Gleiche Verträge schlossen noch die in Samoa ebenfalls interessierten Vereinigten Staaten von Nordamerika und England ab, wodurch diese 3 Staaten in Samoa völlig gleichberechtigt wurden. In der Folgezeit kam es nun zwischen ihnen fortwährend zu Zerwürfnissen, so daß sie zu einer Neuregelung der samoanischen Verhältnisse schreiten mußten. Diese kam schließlich durch die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin am 14. Juni 1889 zustande. Es wurde hierin die Neutralität und Unabhängigkeit von Samoa anerkannt und ein Protektoratsverhältnis der drei beteiligten Mächte begründet, den Eingeborenen aber nur in ihren inneren Verhältnissen eine gewisse Unabhängigkeit eingeräumt. Doch auch dies befriedigte nicht. Es kam noch fortgesetzt zu Reibereien unter den drei Mächten und auch mit den Eingeborenen. Durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 [24])

[23]) Auch dies ist aufgehoben worden. Seit 1. April 1906 trägt das Reich die Verwaltungskosten selbst.

[24]) abgedruckt bei Zorn S. 55.

und das deutsch-amerikanisch-englische vom 2. Dezember 1899[25]) wurde die Aufhebung des Protektorates und die Aufteilung der Samoainseln erklärt. An das deutsche Reich fielen die Inseln Upolu, Sawaii und alle westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe. Durch kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1900[26]) nahm das Reich diese Gebiete in seinen Schutz. Ihm folgte am 1. Mai 1900 die Hissung der deutschen Flagge in Apia, dem Haupthafen der Insel Upolu.

Über die rechtliche Natur dieses Erwerbsaktes sind in der Literatur die Meinungen geteilt.

v. Stengel,[27]) dem sich v. Poser und Groß-Naedlitz[28]) und anscheinend auch Schmidt[29]) anschließt, kommt zu dem Ergebnis, daß das Reich die Schutzgewalt über Samoa durch die Verträge mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erworben habe.

Laband[30]) geht davon aus, daß die drei Vertragsstaaten mit dem Königreiche Samoa Freundschaftsverträge abgeschlossen und in der Samoaakte die Unabkängigkeit Samoas ausdrücklich anerkannt haben. Er folgert hieraus, daß Samoa ein souveräner, von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannter Staat gewesen ist und die Verträge mit Samoa demnach völkerrechtlicher Natur sind. Das Reich hat nach ihm zwar die Schutzgewalt über Samoa erlangt, aber in der Weise, daß sie sich nur als Oberstaatsgewalt darstellt, der eine einheimische

---

[25]) abgedruckt bei Zorn S. 59.
[26]) abgedruckt bei Zorn S. 60.
[27]) v. Stengel (01) S. 21, 22.
[28]) v. Poser und Groß-Naedlitz S. 12, 13.
[29]) Schmidt S. 35.
[30]) Laband II S. 276 fg.

Staatsgewalt, die von einem von den Eingeborenen gewählten Könige ausgeübt wird, unterstellt ist.

Beiden Ansichten kann nicht beigetreten werden. Denn die Anerkennung Samoas als Staat, wie sie tatsächlich in den Freundschaftsverträgen ausgesprochen worden ist, ist nichts weiter als eine Fiktion,[31]) die von den drei beteiligten Mächten aufrechterhalten wurde, weil damals eine Aufteilung der Inselgruppe politische Schwierigkeiten machte. Diese Verträge sind keineswegs anders zu beurteilen als die mit den Häuptlingen Afrikas abgeschlossenen. Daß auch in der Samoaakte die Anerkennung ausgesprochen und ein gemeinschaftliches Protektorat begründet wurde, geschah nur zu dem Zwecke, um der einseitigen Okkupation einer der Vertragsmächte oder eines anderen Staates vorzubeugen. Aus dem Inhalt dieser Akte ergibt sich deutlich, daß die Staaten Samoa nicht als völkerrechtlich anerkannten Staat ansahen. Denn sie regelten darin ohne Mitwirkung der samoanischen „Regierung" die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Inseln. Aus diesem Grunde ist auch das sogenannte Protektorat nichts anderes als ein Kondominat.[32]) Später verzichteten dann die Vertragsmächte gegenseitig auf ihre Kondominatsrechte an bestimmten Inseln der Samoagruppe, die nun wieder herrenlos wurden, und damit zugleich auf jeden Rechtstitel der Okkupation der betreffenden Gebiete. Dadurch wurden für jeden der drei Staaten bestimmte Gebiete abgegrenzt und ihre Okkupation ermöglicht. Das Reich hat dann auch die seiner Okkupation überlassenen Gebiete in Übereinstimmung mit England und Amerika in

[31]) Köbner (08) S. 68 und Encykl. II S. 1086.
[32]) so treffend Florack S. 12.

völkerrechtlich gültiger Weise okkupiert,[33]) nicht aber, wie v. Stengel[34]) annimmt, von ihnen durch Vertrag erworben. Denn herrenloses Gebiet kann nicht durch völkerrechtlichen Vertrag, sondern lediglich durch Okkupation erworben werden.

§ 7.

b) Cession.

Alle übrigen zu deutschen Schutzgebieten gehörenden Länder sind durch völkerrechtlichen Vertrag im Wege der Abtretung an das Reich gekommen. In Betracht kommen noch ein Küstenstrich von Ostafrika, die Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln, Neukamerun und Kiautschou. Diese Gebiete standen bereits unter der Herrschaft eines völkerrechtlich anerkannten Staates und waren dadurch der Okkupation entzogen.

Den von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Ostafrika erworbenen und vom Reiche okkupierten Gebieten fehlte der so wichtige Zugang vom Meere aus. Die Gesellschaft schloß daher im Jahre 1888 mit dem Sultan von Sansibar einen Vertrag, nach dem er ihr den an diese Gebiete angrenzenden Küstenstreifen zwischen den Flüssen Umba und Rumuva verpachtete. Im Gegensatz zu allen übrigen Oberhäuptern der ostafrikanischen Völkerschaften wurde der Sultan von Sansibar von der Völkerrechtsgemeinschaft als Oberhaupt eines Staates anerkannt. England schloß mit ihm auch ein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis ab, das das Reich im

---

[33]) Köbner (08) S. 69, Florack S. 12, Sabersky S. 7 u. a.
[34]) a. a. O.

Abkommen mit England vom 1. Juli 1890[1]) anerkannte. England sicherte dafür dem Reiche zu, seinen ganzen Einfluß beim Sultan von Sansibar geltend zu machen, daß er die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft pachtweise überlassenen Gebiete einschließlich der Insel Mafia ohne Vorbehalt seiner Hoheitsrechte gegen eine billige Entschädigung abtrete. Dies gelang England auch, und so konnte zwischen ihm und dem Reiche am 21. bezw. 28. Oktober 1890 ein Abkommen[2]) dahingehend getroffen werden, daß diese Gebiete mit den dem Sultan von Sansibar zustehenden Hoheitsrechten gegen Zahlung von 4 Millionen Mark in den Besitz des Reiches übergehen sollten. Die Schutzgewalt über diese Gebiete ist demnach durch völkerrechtlichen Kaufvertrag an das Reich übergegangen.

Ebenso erfolgte der Erwerb der Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln mit Ausnahme der Insel Guam. Hier ist das Reich durch völkerrechtlichen Kaufvertrag vom 12. Februar bezw. 30. Juni 1899[3]) gegen Zahlung von 25 Millionen Pesetas Rechtsnachfolger Spaniens geworden. Durch Erlaß vom 18. Juli 1899[4]) wurden diese Inseln zum Schutzgebiet des Reiches erklärt.

Auch der neueste deutsche überseeische Gebietserwerb ist auf diese Weise durch völkerrechtlichen Vertrag erfolgt. Durch Abkommen vom 4. November 1911[5]) betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika wurde von Frankreich an das Deutsche Reich als Kompensation für die Schutzrechte, die Frankreich in Marokko zuerkannt

[1]) Art. XI (Zorn S. 20, 21).
[2]) Zorn S. 39.
[3]) abgedruckt bei Zorn S. 53.
[4]) abgedruckt bei Zorn S. 54.
[5]) abgedruckt bei Ritter S. 214.

worden waren, und gegen eine kleine Gebietsabtretung des Reiches ein Gebiet von etwa 280000 qkm abgetreten, wovon etwa 50000 qkm an Kamerun südlich und die übrigen 230000 qkm östlich angrenzen. Durch kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1912 [6]) wurde dieses Gebiet vom Zeitpunkt der jeweiligen Übergabe an die deutschen Behörden ab mit dem Schutzgebiete Kamerun vereinigt.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Frage nach dem Erwerbstitel der Schutzgewalt über Kiautschou. Hierüber gehen die Meinungen in der Literatur weit auseinander. Der Streit hierüber ist auch heute noch nicht als beendet anzusehen.

Kiautschou ist durch Vertrag mit China vom 6. März 1898 [7]) vom Reiche auf „vorläufig 99 Jahre" gepachtet worden. Über die rechtliche Natur dieses Pachtvertrages gibt es vor allen Dingen 2 Auffassungen. Die eine geht dahin, daß das Reich die volle Souveränität durch Abtretung erlangt habe, während die andere den Standpunkt vertritt, daß die Souveränität über Kiautschou bei China verblieben und von ihm dem Reiche nur zur Ausübung überlassen ist.

Diese Ansicht vertreten vor allen Dingen Jellinek,[8]) Laband,[9]) Rehm [10]) und Rosenberg.[11]) Sie alle nehmen den angeblichen Pachtvertrag zu wörtlich und schließen lediglich daraus ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, daß die Souveränität China zustehe.

---

[6]) RGBl. 1912 S. 512.
[7]) abgedruckt bei Zorn S. 48.
[8]) Jellinek DJZ. 1898 S. 253 fg.
[9]) Laband II S. 270 fg.
[10]) Rehm S. 82 fg.
[11]) Rosenberg (03) S. 661.

Dem steht aber entgegen, daß China dem Reiche sämtliche Hoheitsrechte über dieses Gebiet übertragen hat, ohne sich selbst auch nur formell die Souveränität über dasselbe zu wahren. Das Kiautschougebiet ist daher auch durch Erlaß des Kaisers vom 27. April 1898[12]) in genau der gleichen solennen Form wie die anderen deutschen Erwerbungen zum Schutzgebiet erklärt worden. Dabei ist nichts verlautbart, daß dies vorläufig auf 99 Jahre geschehen soll. Ebenso wird dieses Gebiet in rechtlicher Beziehung genau so behandelt wie die übrigen Schutzgebiete; so ist in ihm auch das deutsche Schutzgebietsgesetz eingeführt worden. Die Schutzgewalt wird nicht im Namen Chinas, sondern im Namen des Reiches ausgeübt. Daß von Seiten Chinas die volle Souveränität dem Reiche übertragen worden ist und nicht nur Hoheitsrechte zur Ausübung, ergibt sich aus Art. II des Vertrages. Hiernach sollte das Reich gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazugehörende Einrichtungen inne haben. China wollte also durch die Überlassung Kiautschous das Deutsche Reich den übrigen Mächten, die bereits Plätze an der chinesischen Küste inne hatten, gleichstellen. Diese Absicht würde nicht verwirklicht worden sein, wenn Kiautschou nicht endgültig abgetreten worden wäre, sondern nur auf eine bestimmte Zeit und dann wieder an China zurückfallen sollte. Denn die anderen Staaten, vor allen Dingen England und Rußland, hatten die Souveränität über die ihnen abgetretenen Gebiete inne.

[12]) abgedruckt bei Zorn S. 53.

Aus allem diesen ergibt sich, daß Kiautschou mit allen Hoheitsrechten endgültig an das Deutsche Reich abgetreten worden ist. Der angebliche Pachtvertrag ist eine verschleierte Abtretung.[13]) Er ist nur aus politischen Gründen[14]) in dieser eigentümlichen Form abgeschlossen worden.

Anders hingegen gestaltet sich die Rechtsstellung einer Zone von 50 km im Umkreise der Kiautschoubucht bei Hochwasserstand. Hier hat sich der Kaiser von China volle Souveränität vorbehalten,[15]) sich jedoch verpflichtet, keinerlei Maßnahmen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen, den deutschen Truppen jederzeit freien Durchzug zu gestatten und einer Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Diese Zone ist daher chinesisches Staatsgebiet geblieben. Das Deutsche Reich hat aber hier weitgehende Staatsservituten[16]) erworben.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen ist: Das Deutsche Reich hat seine Schutzgebiete in staats- und völkerrechtlich gültiger Weise und damit die Schutzgewalt über sie erworben.

Im Nachstehenden soll nunmehr die Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung: Die rechtliche Natur der Schutzgewalt behandelt werden.

[13]) so v. Stengel (01) S. 23, Florack S. 14 Anm. 1, Rivier S. 175, Köbner (08) S. 65, v. Liszt S. 104, 165.

[14]) s. Florack S. 14 Anm. 1.

[15]) Hiermit begründet völlig zu Unrecht Rosenberg (a. a. O.) seine Ansicht, daß Kiautschou noch heute chinesisches Staatsgebiet ist. Nach ihm bildet das verpachtete Gebiet, — das zweifellos chinesisches Staatsgebiet nicht ist, weil es von dieser Zone ausgenommen worden ist, — einen Teil dieser bei China verbliebenen Zone.

[16]) Köbner (08) S. 67.

II. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

§ 8.

Die Schutzgewalt ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Durch den Erwerb seitens des Reiches sind die Schutzgebiete zu ihm in ein Abhängigkeitsverhältnis getreten. Dieses Verhältnis ist ein Rechtsverhältnis. Es ist, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur.

Streit ist nun darüber entstanden, welchem Gebiete des öffentlichen Rechts dieses Verhältnis angehört, ob dem Völkerrecht oder dem Staatsrecht, mit anderen Worten, ob es lediglich zwischen zwei völkerrechtlich anerkannten Staaten, denn nur diese können ein völkerrechtliches Verhältnis eingehen, oder ob es zwischen einem Staat einerseits und Land und Leuten andererseits besteht. § 1 des Schutzgebietsgesetzes nennt dieses Rechtsverhältnis Schutzgewalt.

§ 9.

Sie ist nicht völkerrechtlicher Natur.

Rein sprachlich betrachtet könnte man, wie es auch die ersten kolonialrechtlichen Schriftsteller getan haben, in der Schutzgewalt ein völkerrechtliches Verhältnis erblicken. Die in den amtlichen Urkunden immer wieder-

kehrende Bezeichnung „Schutz“ in „Schutz“herrschaft, „Schutz“gebiet, „Schutz“gewalt, auch der amtlich gebrauchte Ausdruck Oberhoheit verleiten dazu, dies als Übersetzung des gebräuchlichen und nur ein völkerrechtliches Verhältnis bezeichnenden „Protektorat“ anzusehen. Mit Protektoratsverhältnis im ursprünglichen Sinne bezeichnete man ein Verhältnis, kraft dessen der eine Staat, der Oberstaat oder auch schutzherrliche Staat, zum dauernden Schutze des anderen Staates, des Schutzstaates oder Unterstaates, verpflichtet ist, wogegen ihm ein mehr oder minder weitgehender Einfluß auf die auswärtigen Verhältnisse des Schutzstaates, den er im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten hat, teilweise auch auf dessen innere Verhältnisse eingeräumt ist [1]).

Die für die deutschen Kolonien gebrauchte Bezeichnung Schutzgebiet und der dadurch für das Rechtsverhältnis entstandene Ausdruck Schutzgewalt entsprechen aber keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen. Sie sind aus kolonialpolitischen Gedanken heraus gebildet worden, die zur Zeit des Eintritts des Deutschen Reiches in die Reihe der aktiven Kolonialmächte herrschten, im Laufe der deutschen Kolonialpolitik aber eine gänzliche Umwälzung erfuhren [2]). Sie kennzeichnet die bedeutsame Reichstagsrede Bismarcks vom 26. Juni 1884 [3]), worin er ausführte: „Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwickelung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende,

---

[1]) v. Stengel (01) S. 3.

[2]) vgl. hierzu die eingehende Darstellung der inneren Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik bei Köbner (08) S. 75 fg.

[3]) Drucksachen des Reichstags 1884 S. 1062.

unter seiner Protektion stehende, kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwickelung sowohl gegen die Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von Seiten anderer europäischer Mächte".

Aus diesem Gedankengange heraus wurden den bereits genannten Handelsgesellschaften „Schutzbriefe" erteilt, das darauf bezügliche Gebiet „Schutzgebiet" genannt[1]). Gar bald zeigte es sich, daß diese Art Kolonisation sich als schwerer Fehler darstellte. Das Reich änderte daher seine Kolonialpolitik und übte nunmehr die Hoheitsrechte selbst aus. Es blieb aber nun trotzdem der Name Schutzgebiet weiter bestehen, und es wurde infolgedessen auch das Abhängigkeitsverhältnis der Schutzgebiete vom Mutterlande mit Schutzgewalt bezeichnet. Nur so erklärt sich der heute begrifflich keineswegs mehr zutreffende Ausdruck Schutzgewalt.

Man kann also aus dem Namen keine Schlußfolgerung auf das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ziehen. An vielen Beispielen aus dem Gebiete des Kolonialrechts läßt sich beweisen, daß der diplomatische Sprachgebrauch höchst schwankend ist, und daß dieselben Ausdrücke in ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht oder für dasselbe Rechtsverhältnis verschiedenartige Ausdrücke angewendet werden. Der § 1 des Schutzgebietsgesetzes spricht von

[1]) Meyer (S. 83) erklärt dies auch noch aus der damaligen politischen Lage. Nach ihm ließ sie, namentlich die Stellung anderer Kolonialmächte zu den beabsichtigten deutschen Erwerbungen, es zweckmäßig erscheinen, sich über die Ziele der deutschen Kolonialpolitik so reserviert und vorsichtig als möglich zu äußern. Dies ist aber nicht zutreffend. Das Reich hatte bei den ersten Erwerbungen von Kolonien das von Bismarck geschilderte Ziel, nach dem Vorbild der englischen Gesellschaftskolonien seine Kolonien einzurichten.

Schutzgewalt, der Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompagnie von Oberhoheit. In dem Protokoll betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee vom 24. Dezember 1885 [5]) gehen die Ausdrücke Souveränitäts- oder Protektoratsrechte, Protektorat und Schutzherrschaft für das gleiche Rechtsverhältnis neben einander her, ebenso in der Erklärung zwischen der deutschen und der portugiesischen Regierung vom 30. Dezember 1886 betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären [6]) und in dem Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890.[7])

Aber auch aus dem Erwerbstitel selbst läßt sich keine Schlußfolgerung auf die rechtliche Natur der Schutzgewalt ziehen. Denn wenn auch die Schutzgewalt durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet werden kann, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß dadurch ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen den beiden vertragschließenden Staaten eingegangen werden kann. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß durch einen derartigen Vertrag, der ja keinen Beschränkungen unterliegt, sondern lediglich vom Parteiwillen abhängt, der eine Staat seine völkerrechtliche Selbständigkeit aufgibt und sich dem anderen Staate völlig unterordnet. Durch einen solchen Vertrag würde aber, obwohl er selbst völkerrechtlicher Natur ist, nur ein staatsrechtliches, aber kein völkerrechtliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten entstehen.

Für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen dem schutzherrlichen und dem Schutzstaate kommt es da-

---

[5]) abgedruckt bei Zorn S. 1 fg.
[6]) abgedrückt bei Zorn S. 7 fg.
[7]) abgedruckt bei Zorn S. 11 fg.

her lediglich auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses, nicht aber auf den Namen und die Entstehungsart an. Danach bedeutet aber, wie die neueren Schriftsteller fast übereinstimmend feststellen, der Begriff Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis. Denn ein völkerrechtliches Verhältnis kann nur zwischen zwei Rechtssubjekten des Völkerrechts bestehen. Das sind aber nur die von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannten Staaten. Zu ihnen gehören die Schutzgebiete nicht. Dafür, daß ein staatsrechtliches Verhältnis vorliegt, spricht auch die Fassung des § 1 des Schutzgebietsgesetzes. Er lautet: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus." Hätte der Gesetzgeber unter der Schutzgewalt ein völkerrechtliches Verhältnis verstehen wollen, so hätte er sich sicherlich genauer mit Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete ausgedrückt.

Die Schutzgewalt ist also nicht völkerrechtlicher Natur. Trotzdem haben verschiedene Schriftsteller sie unter den Protektoratsbegriff bringen wollen. So verstehen einige unter ihr ein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis. Wieder andere, die die staatsrechtliche Natur erkannt haben, haben versucht, sie einem von ihnen zu diesem Zwecke geschaffenen staatsrechtlichen Protektoratsbegriff einzuordnen.

§ 10.

Sie ist insbesondere kein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis.

Vertreter der Ansicht, daß die Schutzgewalt sich als völkerrechtliches Protektoratsverhältnis darstelle, sind Joël, Pann und in neuester Zeit Rosenberg gewesen.

Nach Joël[1]) sind die Schutzgebiete, weil sie nicht nach Art. 1 der Reichsverfassung Bundesgebiet sind, als Ausland anzusehen. Das Verhältnis des Reiches zum Auslande könne aber nur ein völkerrechtliches sein. Die Schutzgewalt sei daher „eine dem Reich über ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt."[2]) Sie decke sich nicht mit Kolonialherrschaft, sondern falle unter den Begriff des Protektorats. Darunter sei ein Verhältnis zu verstehen, kraft dessen ein größerer Staat einem kleineren Staate seinen Schutz gewähre. Die völkerrechtlichen Regeln für das Protektorat haben daher nach ihm auch für die Schutzgewalt Geltung. Sie sei aber eine „besondere Art"[3]) des Protektorats. Denn das Reich stehe daneben noch in einem staatsrechtlichen Verhältnis zu seinen Schutzgebieten. Wie beim Protektorat bezwecke die Schutzgewalt den Schutz des Schutzstaates. Außerdem bezwecke sie aber auch noch den Schutz der eigenen Staatsangehörigen in diesen Gebieten. Sie sei daher eine unvollkommene Staatsgewalt über ausländisches Gebiet.

Joël geht also zunächst von der Voraussetzung aus, daß die Schutzgebiete, weil sie nicht im Sinne der Reichsverfassung als Inland anzusehen seien, Ausland sind. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Ausland kann nur das Gebiet sein, daß nicht der eigenen Staatsgewalt unterworfen ist. Er gesteht aber selbst dem Reiche über die Schutzgebiete eine unvollkommene Staatsgewalt zu. Sie können mithin nicht Ausland sein. Daraus ergibt sich, daß die Schutzgewalt kein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis sein kann. Denn die Ausübung der

[1]) Joël S. 193 fg.
[2]) Joël S. 194.
[3]) Joël S. 195.

Staatsgewalt ist nur staatsrechtliche, nie aber völkerrechtliche Tätigkeit. Sie kann sich nicht auf ausländisches Gebiet erstrecken. Außerdem krankt die Ansicht Joëls an dem Widerspruch, daß das Reich zu seinen Schutzgebieten in einem völkerrechtlichen und einem staatsrechtlichen Verhältnis stehe. Das ist schlechterdings unmöglich. Es kann zu ihnen entweder nur in einem völkerrechtlichen oder nur in einem staatsrechtlichen Verhältnis stehen, nicht aber in beiden.[4]) Mit der Feststellung, daß dem Reiche „die Erledigung aller staatlichen Aufgaben" in den Schutzgebieten zustehe, beweist er gerade das Gegenteil seiner Ansicht, nämlich, daß die Schutzgewalt staatsrechtlicher Natur ist.

Auch Pann[5]) erblickt in der Schutzgewalt kein staatsrechtliches Verhältnis. Er sieht mit Joël die Schutzgebiete staatsrechtlich als Ausland an. Sie besitzen nach ihm die Souveränität, das Reich hat nur ihre völkerrechtliche Vertretung übernommen. Es kann aber in ihre inneren Angelegenheiten „weder legislativ noch administrativ eingreifen."[6]) Es hat sich lediglich die Justizhoheit vorbehalten. Dies ist die Ausnahme und bestätigt als solche die Regel. Die „Unternehmer" sind als „autonome Selbstverwaltungskörper"[7]) anzusehen. Dem Reiche steht nur noch ein Aufsichts- und Kündigungsrecht zu bei einer etwaigen reichsfeindlichen Entwickelung der Schutzgebiete. Damit erschöpft sich der materielle Inhalt des Schutzrechts.[8]) Nach ihm ist daher die Schutzgewalt „ein

---

[4]) Meyer S. 78.
[5]) Pann S. 17.
[6]) Pann S. 28.
[7]) Pann S. 42.
[8]) Pann S. 40.

Rechtsverhältnis rein völkerrechtlicher Natur, daß in staatsrechtlicher Beziehung im Wege des Kompromisses einiges Geäder zeigt."[9])

Auch diese Ansicht ist widerlegt und entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Sie beruht teilweise auf der bereits[10]) widerlegten Ansicht Panns, daß die Handelsgesellschaften und wilden Stämme als Staaten anzusehen sind. Das Reich übt in den Schutzgebieten Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung kraft eigenen Rechts aus. Soweit dies früher die Handelsgesellschaften taten, waren ihnen diese Hoheitsrechte vom Reiche nur zur Ausübung überlassen. Das Reich konnte sie ihnen jederzeit wieder entziehen und hat dies ja später auch getan.

Rosenberg[11]) versucht durch Widerlegung der herrschenden Lehre den Nachweis der völkerrechtlichen Natur der Schutzgewalt zu erbringen. Nach ihm gibt es nicht nur staatsrechtliche, sondern auch völkerrechtliche Herrschaftsverhältnisse. Er führt dafür als Beispiel an, daß die kriegerische Besetzung einer Provinz eine unmittelbare völkerrechtliche Herrschaft des okkupierenden Staates über die im okkupierten Gebiet befindlichen Personen und Sachen begründe. Der okkupierende Staat könne die bestehenden Gesetze ändern oder gänzlich aufheben und überhaupt alle sonstigen Rechte der Staatsgewalt ausüben. Trotzdem handele es sich um eine völkerrechtliche und nicht um eine staatsrechtliche Herrschaft. „Die einheimische Staatsgewalt ist nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert."[12]) Sie trete nach dem Aufhören dieses

[9]) Pann S. 38.
[10]) s. oben S. 17, 19.
[11]) Rosenberg (03) S. 496, 497.
[12]) Rosenberg (03) S. 497.

Zustandes von selbst wieder in Kraft. Ein derartiges völkerrechtliches Herrschaftsverhältnis liege auch bei der Schutzgewalt vor. Auch dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Die Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft stehen gleichberechtigt neben einander. Zwischen ihnen können, wie die herrschende Lehre mit Recht annimmt, keine Gewaltverhältnisse bestehen. Sobald ein derartiges Gewaltverhältnis eintritt, hört das völkerrechtliche Verhältnis auf, und es ist nur noch Raum für ein staatsrechtliches Verhältnis. Auch in dem von Rosenberg angeführten Beispiele handelt es sich nicht um ein völkerrechtliches, sondern um ein staatsrechtliches Herrschaftsverhältnis. Wenn im Falle eines Krieges ein Staat einen Teil des Gebietes des gegnerischen Staates in seine Gewalt bringt und darin Hoheitsrechte ausübt, so ist dieses Gebiet für ihn kein fremdes Gebiet mehr, sondern eigenes Gebiet geworden, in dem er die ihm in seinen Gebieten zustehende Staatsgewalt ausübt. Es handelt sich um ein rein staatsrechtliches Verhältnis. Wird er nun aus diesem Gebiete wieder vertrieben, oder muß er es aus anderen Gründen wieder räumen, so lebt die in dieser Zeit erloschene, frühere Staatsgewalt wieder auf. Rosenberg nimmt an, daß diese in der Zeit neben der anderen weiter besteht und beweist damit das völkerrechtliche Verhältnis. Das Bestehen zweier Staatsgewalten neben einander über dasselbe Gebiet ist aber gänzlich unmöglich. Es ist daher auch ihm nicht gelungen, die völkerrechtliche Natur der Schutzgewalt zu beweisen.

Wenn nun auch alle anderen Schriftsteller übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die Schutzgewalt staatrechtlicher Natur ist, so haben sich doch viele von ihnen von dem Protektoratsbegriff nicht freimachen

können und die Schutzgebiete als Protektorate im staatsrechtlichen, kolonialen oder modernen Sinne oder auch als Pseudoprotektoratsländer bezeichnet. Es sei nochmals hervorgehoben, daß alle diese Schriftsteller ein staatsrechtliches Verhältnis als vorhanden ansehen. Sie legen nur in den Protektoratsbegriff die staatsrechtliche Idee hinein, die ihm gar nicht zukommt.

§ 11.

Sie ist aber auch kein staatsrechtliches Protektoratsverhältnis.

Der ursprüngliche Protektoratsbegriff, wie er bereits oben[1]) wiedergegeben worden ist, gehört lediglich dem Völkerrecht an. Er ist nur auf die Beziehungen zwischen zwei Staaten anwendbar, von denen auch der Schutzstaat seine Selbständigkeit, wenn auch vielleicht in sehr eingeschränktem Maße, behalten muß. Darüber hinaus ist von verschiedenen Seiten der Protektoratsbegriff auch auf das Verhältnis zwischen einem Staat und einem staatenlosen Gebiet ausgedehnt worden. Dieses in ihn hineinzulegen, ist jedoch vollkommen willkürlich. Das Protektoratsverhältnis kann nur völkerrechtlicher Natur sein. Tritt z. B. der Fall ein, daß im Laufe des Protektoratsverhältnisses der schutzherrliche Staat seine Macht über den Schutzstaat derartig vergrößert, daß dieser seine Selbständigkeit verliert und in ihm aufgeht, so hört mit diesem Zeitpunkt jedes völkerrechtliche Verhältnis auf. Es ist nur noch Raum für ein staatsrechtliches Verhältnis. Damit ist aber auch das Protektoratsverhältnis beendigt.

[1]) s. oben S. 29.

Der bisherige Schutzstaat unterliegt nunmehr der ausschließlichen Gewalt des schutzherrlichen Staates.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben verschiedene Schriftsteller das Rechtsverhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten, um es zwar in den Protektoratsbegriff einbeziehen, dabei aber trotzdem seine staatsrechtliche Natur zum Ausdruck bringen zu können, mit Protektorat im staatsrechtlichen oder modernen Sinne bezeichnet.

So unterscheidet Laband [2]) ein staatsrechtliches und ein völkerrechtliches Protektorat. Unter letzterem versteht er ein Verhältnis zwischen „rechtlich von einander unabhängigen Subjekten", die gegenseitig zu gewissen Leistungen, Handlungen und Unterlassungen verpflichtet sind, „ein vinculum iuris nach dem Typus der Forderungsrechte, dessen Wirkungen und Geltendmachung nach den Grundsätzen des Völkerrechts sich bestimmen." Dagegen versteht er unter einem staatsrechtlichen Protektorat ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung, eine Macht des einen, dem anderen zu befehlen und zu verbieten, eine Herrschaft, „ein vinculum iuris nach dem Typus der potestas und des mundium." Hierzu rechnet er die dem Reiche über seine Schutzgebiete zustehende Schutzgewalt. Er erkennt damit zutreffend an, daß ein staatsrechtliches Verhältnis vorliegt, geht aber im Ausdruck fehl, wenn er es als Protektorat, wenn auch als staatsrechtliches Protektorat, bezeichnet. Dies kann es, wie bereits dargelegt ist, schlechterdings nicht sein, da ein Protektorat stets ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei Staaten voraussetzt, ein staatsrechtliches Verhältnis dagegen das Bestehen nur einer Staatsgewalt verträgt. Beides zusammen kann neben einander nicht bestehen.

---

[2]) Laband II S. 272.

Gareis[3]) unterscheidet Protektorat im älteren und Protektorat im modernen Sinne. Der von ihm mit Protektorat im älteren Sinne bezeichnete Protektoratsbegriff stimmt mit dem eigentlichen (völkerrechtlichen) Protektoratsbegriff völlig überein. Unter einem Protektorat im modernen Sinne, zu dem er die Schutzgewalt rechnet, versteht er ein Verhältnis zwischen einem Kulturstaat und einem staatenlosen oder einem Gebiet, das bereits eine staatliche Organisation mit eingeborener, aber kulturell tiefer stehender Bevölkerung besitzt.[4]) Nach ihm ist bei „einer solchen bereits vorhandenen Territorialgewalt" die Errichtung der Schutzgewalt aufzufassen als eine nur durch Vertrag zu rechtfertigende Beschränkung der Staatsgewalt des Eingeborenenstaates. Auch er verkennt die staatsrechtliche Natur der Schutzgewalt nicht, verwendet aber ebenfalls den nicht dazu verwendbaren Protektoratsbegriff. Er erkennt an, daß das Reich jetzt die volle Herrschaft über die Schutzgebiete ausübt. Nach ihm ist das eine Zeit lang noch als vorhanden gedachte Staatswesen der Eingeborenen als autonomes Gemeinwesen bald mehr und mehr verschwunden und mindestens als staatsähnliches Wesen ganz untergegangen, wogegen sich die Schutzgewalt als die sich immer mehr Aufgaben stellende Staatsgewalt geltend macht. Derartige Gebiete befinden sich nach ihm, wobei er sich anscheinend selbst von seinem modernen Protektoratsbegriffe losmachen will, „zu dem diese Gewalt ausübenden Staate lediglich in einem staatsrechtlichen Verhältnisse."[5])

[3]) Gareis S. 1 fg.
[4]) Gareis S. 2.
[5]) Gareis S. 3.

§ 12.

Sie ist rein staatsrechtlicher Natur.

Die bisherigen Erörterungen haben ergeben, daß die Schutzgewalt nicht als völkerrechtliches Verhältnis anzusehen ist, daß in ihr vielmehr nur ein staatsrechtliches Verhältnis zu erblicken ist. Ein Protektorat kann nicht in Frage kommen. Denn die okkupierten Gebiete waren herrenlos, — ein solches ist aber nur möglich über ein unter staatlicher Gewalt stehendes Gebiet, — und über die früher unter einer anderen staatlichen Gewalt stehenden, durch völkerrechtliche Verträge erworbenen Gebiete ist durch diese Verträge kein Protektorat begründet, diese Gebiete sind vielmehr dadurch der Herrschaft des Reiches unterworfen worden. Der Protektoratsbegriff ist daher, in welcher Verbindung er auch gebracht werden möge, auf dieses Verhältnis nicht anwendbar, wenn auch zuzugeben ist, daß der Begriff des staatsrechtlichen Protektorats dem Wesen dieses Verhältnisses ziemlich gerecht wird. Die Schutzgewalt ist daher ein rein staatsrechtliches Verhältnis.

v. Stengel[1]) unterscheidet aus diesem Grunde nur Kolonien im eigentlichen Sinne und Protektoratsländer, je nach dem die Kolonie im rechtlichen Sinne, unter der er außerhalb des Gebietes eines Volkes gelegene Ansiedelungen versteht, in einem staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Mutterland steht. Kolonien im eigentlichen Sinne sind nach ihm „nichts anderes als überseeische[2]) Provinzen oder

[1]) v. Stengel (01) S. 1 fg.

[2]) Die einzige nichtüberseeische Kolonie ist heute nur noch Sibirien.

Nebenländer eines (europäischen) Staates." Zu ihnen zählt er die deutschen Schutzgebiete. Das Protektoratsverhältnis ist nach ihm rein völkerrechtlicher Natur. Sein Protektoratsbegriff ist der reine und unverfälschte Protektoratsbegriff, wie er oben[3]) als der ursprüngliche wiedergegeben worden ist. Seiner Ansicht hat sich insoweit Köbner[4]) angeschlossen.

Schon bei der Beratung des Gesetzes vom 17. 4. 1886 betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten wurde von den meisten Kommissionsmitgliedern die staatsrechtliche Natur der Schutzgewalt betont.[5]) Auf diesem Standpunkt steht jetzt auch die herrschende Lehre.[6])

§ 13.

Sie ist Staatsgewalt.

Es entsteht nunmehr die weitere Frage, ob sich die Schutzgewalt als Staatsgewalt darstellt. Diese Frage hat sich zu einer Streitfrage zugespitzt, über die auch in der neuesten Literatur keine Einigkeit herrscht.

Die Staatsgewalt ist die Summe aller Machtbefugnisse eines Staates. Sie umfaßt die Herrschaft auch über die innerhalb des vom Staate beherrschten Gebietes sich aufhaltenden Personen und wird in erster Linie erworben durch den völkerrechtlich gültigen Erwerb eines Gebietes von Seiten eines Staates. Eine Herrschaft, die sich nur

[3]) s. oben S. 29.

[4]) Köbner (08) S 11 fg.

[5]) vgl. Sten. Ber. 1885 86 S. 665, 669.

[6]) Meyer S. 75 fg., v. Stengel (01) S. 32, 38, Bornhak II S. 8, Laband II S. 271, Köbner (08) S. 13, Gareis S. 3, Adam S. 285, Heimburger S. 86, Hänel S. 842, Zorn (St.) I 573 u. a.

über das Gebiet oder nur über die in einem bestimmten Gebiete seßhaften Personen erstreckt, ist keine Staatsgewalt, sondern nur eine territoriale oder personale Gewalt.

Das Reich hat über seine in völkerrechtlich gültiger Weise erworbenen Schutzgebiete die Schutzgewalt erlangt. Sie ist territorialer Natur. Sie erstreckt sich nicht nur auf das Gebiet als solches, sondern auch auf die darin sich aufhaltenden Personen. Dies besagt schon der Wortlaut der Note des auswärtigen Amtes an die englische Regierung vom 6. Oktober 1884: „Das in den fraglichen Gebieten verkündete Protektorat erstreckt sich nicht lediglich auf die Personen der daselbst wohnhaften oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches, hat mithin territorialen Charakter.“ [1]) Es geht auch weiter aus einer am 14. August 1900 anläßlich der Vereidigung der eingeborenen, samoanischen Häuptlinge vom damaligen Gouverneur Samoas, Dr. Solf, gehaltenen Rede hervor, in der er ausdrücklich betonte: „Niemand hat im Lande zu befehlen außer dem Gouverneur; seine Macht erstreckt sich auf die weißen Bewohner der Inseln und auf Euch, Samoaner.“ [2]) Da sich sonach die Schutzgewalt des Reiches über Land und Leute erstreckt, ist sie nichts anderes als Staatsgewalt. Tatsächlich hat ja auch das Reich in den Schutzgebieten die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung in seine Hand genommen und damit die Staatsgewalt ausgeübt.

Hänel [3]) sieht in der Schutzgewalt nicht schlechthin die Staatsgewalt. Die Schutzgewalt trägt nach ihm einen

[1]) Weißbuch, Berlin, 1885 Bd I—III S. 71 und 123.
[2]) Deutsches Kolonialblatt 1900 S. 798.
[3]) Hänel S. 841 fg.

besonderen rechtlichen Charakter. Er bezeichnet sie mit Kolonialgewalt, die zwar auch territorialen Charakter hat und insofern der Staatsgewalt gleicht, sich von ihr aber dadurch unterscheidet, daß sie den verschiedenen Personenkreisen gegenüber „verschiedene rechtliche Bedeutung“ [4]) hat. Die Staatsgewalt werde über Untertanen, die „als Staatsbürger, als anteilsberechtigt an der Erfüllung des gemeingültigen Staatszweckes anerkannt“ [5]) seien, und in ihrem Interesse ausgeübt. Die Kolonialgewalt dagegen sei eine „einseitige Herrschaft“, die nicht im Interesse der Schutzgebiete und ihrer Bevölkerung, sondern lediglich im Interesse des Reiches und seiner Angehörigen ausgeübt werde. Den Reichsangehörigen und den Angehörigen fremder Staaten gegenüber sei die Gewalt des Reiches Staatsgewalt. Den Eingeborenen gegenüber aber sei die Kolonialgewalt keine Staatsgewalt, sondern „nichts anderes als die Aneignung des Rechts, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach Lage der Verhältnisse erforderlich sind, um die eingeborene Bevölkerung den kolonialen Zwecken des Reichs und seiner Angehörigen dienstbar zu machen.“ [6])

Diese Ansicht enthält mehrfach Widersprüche. Zunächst kann eine Gewalt, die, wie Hänel richtig annimmt, territorialen Charakter hat, sich nur auf ein bestimmtes Gebiet, niemals aber auf einen Personenkreis in diesem Gebiet erstrecken. Weiterhin gehört es nicht zum Begriffsmoment der Staatsgewalt, daß die Untertanen an ihrer Ausübung mitberechtigt sind. Ist doch z. B. die Herrschaft des absoluten Staates ebenso Staatsgewalt, obwohl die

[4]) Hänel S. 843.
[5]) Hänel S. 842.
[6]) Hänel S. 846.

Untertanen genau so wenig an der Ausübung dieser Staatsgewalt mitberechtigt sind wie die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten. Außerdem treffen auch diese Ausführungen Hähnels in tatsächlicher Beziehung nicht zu. Die Eingeborenen werden u. a. zur Rechtspflege aktiv mit herangezogen, um bei der Beurteilung der Rechtsangelegenheiten die altangestammten Institutionen der Eingeborenen zu Grunde legen zu können. Auch haben die Eingeborenen ein Recht auf Sitz und Stimme im Gouvernementsrate.[7]) Sie sind also keineswegs von der Mitwirkung an der Ausübung der Staatsgewalt gänzlich ausgeschlossen. Vor allen Dingen aber ist die Behauptung Hänels, daß das Reich die Schutzgewalt nur in seinem und seiner Angehörigen Interesse ausübe und die Eingeborenen diesem Interesse dienstbar mache, nicht in Einklang zu bringen mit den in den Schutzgebieten tatsächlich bestehenden Verhältnissen.

Ein Vergleich der deutschen Eingeborenenpolitik mit der der anderen Kolonialmächte, hauptsächlich der Spanier, Portugiesen und Engländer, lehrt, daß die deutsche Eingeborenenpolitik im Gegensatz zu der der anderen Staaten von Anfang an auch auf das Wohl und den Schutz der Eingeborenen bedacht gewesen ist. Es ist ja an sich richtig, daß die Reichsangehörigen und die Angehörigen der anderen Staaten in den Schutzgebieten eine andere Stellung einnehmen als die Eingeborenen. Das ist aber völlig natürlich und geschieht nicht nur im Interesse jener, sondern vielmehr auch im Interesse der Eingeborenen selbst, deren oft tief eingewurzelte Anschauungen und Einrichtungen geschont werden sollen. Sie können nicht unvermittelt der Segnungen der modernen Kultur teil-

[7]) Laband (09) S. 199 fg.

haftig gemacht werden. Ebenso konnten sie auch nicht ohne weiteres allgemein zu Reichsangehörigen gemacht werden. Denn eine für ein kulturell hochstehendes Volk berechnete Konstitution kann nicht plötzlich auf ein bedeutend tieferstehendes Volk übertragen werden. Es steht aber nach dem Schutzgebietsgesetz nichts im Wege durch Naturalisation einzelnen Eingeborenen das Recht der Reichsangehörigkeit zu verleihen. Nach § 9 dieses Gesetzes ist der Reichskanzler hierzu ausdrücklich ermächtigt. Ebenso ist nach § 4 desselben Gesetzes der Kaiser befugt, die für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten geltenden Vorschriften auf die Eingeborenen auszudehnen. Es bestehen eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die lediglich zum Schutze der Eingeborenen und zur Förderung ihrer Kultur ergangen sind,[8]) so u. a. das Gesetz vom 18. Juli 1896 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Die Ausführungen Hänels, daß das Reich die Schutzgewalt lediglich zu dem Zwecke ausübe, um die Eingeborenen seinen einseitigen Interessen dienstbar zu machen, sind also vollkommen unrichtig. Ein derartiges Vorgehen des Reiches würde auch keinesfalls der Würde des Deutschen Reiches entsprechen.

Abgesehen davon, daß jeder Kolonialstaat mit dem Kolonialerwerb die moralische Verpflichtung übernimmt, die Eingeborenen zu schützen und zu fördern und ihren Kulturstandpunkt zu heben, so haben zum mindesten hinsichtlich Afrikas durch die Kongoakte die Signatarmächte — also auch das Reich[9]) — diese Verpflichtung durch

[8]) Näheres bei Zorn (St.) S. 585.

[9]) s. oben S. 10 Anm. 2.

völkerrechtlichen Vertrag ausdrücklich übernommen. Sie haben sich darin verpflichtet, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen, an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken, alle Einrichtungen und Unternehmungen zu schützen und zu begünstigen, die dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten oder ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen und alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um dem Sklavenhandel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.[10]) Diesen Verpflichtungen ist das Reich jederzeit in umfassender Weise nachgekommen. Die Schutzgewalt ist also, selbst wenn man die Hänelsche Ansicht zu Grunde legt, auch im Verhältnis zu den Eingeborenen Staatsgewalt.

Rehm[11]) hat die Ansicht vertreten, die Schutzgebiete seien zwar ohne völkerrechtliche und staatsrechtliche Persönlichkeit, seien aber doch besondere Staaten, nicht Rechtssubjekte, sondern Rechtsobjekte. Sie seien Nebenstaaten des Reiches. Unter Nebenstaaten versteht er Staaten, die eine ziemlich selbständige Organisation haben, denen aber die Staatspersönlichkeit fehlt, da die Staatsgewalt durch eine dritte Macht ausgeübt wird. Mit Recht macht v. Stengel[12]) der Rehmschen Ansicht den Vorwurf „einer künstlichen und gezwungenen Konstruktion der Begriffe: Staat und Staatsgewalt". Auch Jellinek[13]) hat diese Ansicht bekämpft. Ein Staat, der nicht Subjekt

[10]) vgl. vor allen Dingen Art. 6 und 9 der Kongoakte.
[11]) Rehm S. 76 fg., S. 163 fg.
[12]) v. Stengel (01) S. 32 Anm. 3.
[13]) Jellinek: Allgemeine Staatslehre S. 726 fg.

der Staatsgewalt ist, ist undenkbar Aber auch nach Rehm ist die Schutzgewalt Staatsgewalt.

Zutreffend vergleicht daher v. Stengel die rechtliche Stellung der Schutzgebiete mit der der französischen Departements und Departementsteile, die durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 an das Deutsche Reich abgetreten worden sind, in der Zeit vom Tage der Abtretung ab bis zum Erlasse des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche bezw. bis zur Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Denn auch in dieser Zeit hatte das Reich die Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen inne, genau wie über die Schutzgebiete. Auch Elsaß-Lothringen war in dieser Zeit nicht Bundesgebiet des Reiches. Es wurde dann erst durch Reichsgesetz hierzu erklärt. Ebenso hätte der Gesetzgeber die Schutzgebiete hierzu erklären können. Er unterließ dies aber aus den bereits[14]) angeführten Gründen. Dem Reiche verblieb aber dadurch nach wie vor die Staatsgewalt.

Die Schutzgewalt erstreckt sich als Staatsgewalt auf die sämtlichen deutschen Schutzgebiete. Eine andere Frage ist die, ob sie sich auch auf die Interessensphären erstreckt. Dies sind auf Grund von Vereinbarungen unter den beteiligten Kolonialstaaten abgegrenzte, herrenlose Gebiete, innerhalb deren ein Staat ausschließlich berechtigt erscheint, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung zu begründen. v. Stengel[15]) schließt in diese Begründungsmöglichkeit der kolonialen Herrschaft bei Interessensphären in seiner Definition noch die Be-

[14]) s. oben S. 44 fg.
[15]) v. Stengel (01) S. 4.

gründungsmöglichkeit durch Abschluß von Protektoratsverträgen ein. Das ist aber unmöglich. Diese Möglichkeit würde voraussetzen, daß die betreffenden Gebiete bereits einer anderen Staatsgewalt unterstehen. Über solche Gebiete kann kein Staat eine Herrschaft durch Okkupation begründen. Dritte Staaten können sich nicht dahin einigen, daß einem von ihnen die Begründung der Herrschaft über dieses Gebiet, das doch schon einer anderen Staatsgewalt unterliegt, ausschließlich vorbehalten bleiben soll. Wenn aber der die Staatsgewalt bereits ausübende Staat mit einem anderen einen derartigen Vertrag schließen würde, so würde dadurch nicht eine Interessensphäre geschaffen, sondern dieses Gebiet würde ohne weiteres eine Kolonie des erwerbenden Staates auf Grund dieses Vertrages werden, der sich dann rechtlich als Abtretungsvertrag darstellen würde. Bei Verträgen, durch die Interessensphären geschaffen werden sollen, kann es sich also nur um im völkerrechtlichen Sinne herrenloses Land handeln.

Der Inhalt eines solchen Vertrages wird in der Regel dahin gehen, daß der eine Vertragsstaat dem oder den anderen Vertragsstaaten gewisse Zugeständnisse macht, wofür ihm ein bestimmtes, fest umgrenztes Gebiet zu seiner ausschließlichen Okkupation, auf die der andere Teil verzichtet, überlassen wird.[16]) Dieser Vertrag hat zunächst nur Wirkung unter den Vertragsstaaten. Er ist also nur ein pactum de excludendo alium. Er

[16]) vgl. insbesondere das Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890 (Zorn S. 11). Beide Vertragsstaaten einigen sich darin über die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete in Ostafrika und Südwestafrika. Deutschland zieht dafür seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten Englands zurück, während England ihm die Souveränität über die Insel Helgoland abtritt.

erlangt aber nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln auch Wirkung den anderen Kolonialmächten gegenüber, wenn er ihnen notifiziert und von ihnen daraufhin unwidersprochen gelassen worden ist, oder sie ihm ausdrücklich zugestimmt haben. Das ius excludendi alium wird dadurch zu einem ius excludendi alios. Diese Notifikation ist ganz allgemein üblich und auch vom Reiche stets den übrigen Mächten gemacht worden. Die Abgrenzung von deutschen Interessensphären mit anderen Mächten ist in Afrika und in der Südsee erfolgt. Sie wird in Zukunft kaum noch vorkommen, da die völkerrechtlich herrenlosen Gebiete der Erdoberfläche, die einer kolonialen Ausbreitung offen stehen, fast erschöpft sind.[17])

Ob nun der allein berechtigte Staat über die Interessensphäre bereits mit ihrer Abgrenzung und der nachfolgenden, unwidersprochen gebliebenen Notifikation die Staatsgewalt erlangt hat, oder ob er diese erst durch die spätere Okkupation erlangt, ist eine in der Literatur sehr bestrittene Frage.

Die herrschende Lehre[18]) steht auf dem Standpunkt, daß die Interessensphären noch nicht der Staatsgewalt des berechtigten Staates unterliegen. Weil nach ihrer Ansicht der Abgrenzungsvertrag nur die Vertrags-

[17]) Köbner (08) S. 15.

[18]) Laband II S. 270 fg., v. Stengel (01) S. 4, Adam S. 284 fg., Rehm S. 83 fg. u. a. m.; ebenso Gareis S. 4, der seine Ansicht allerdings etwas einschränkt, indem er ausführt: Eigentümlich ist jedoch, daß schon vorher eine gewisse staatsrechtliche Herrschaft mit Bezug auf die Interessensphären angenommen wird."; auch v. Liszt S. 83, nach dessen Ansicht der berechtigte Staat bereits vor der Okkupation der Interessensphäre das Recht hat, die Ausübung fremder Staatsgewalt auszuschließen.

parteien bindet, kann die Staatsgewalt erst durch die dem Vertrage nachfolgende Okkupation begründet werden.

Dagegen vertreten Zorn[19]) und Florack[20]) die Ansicht, daß der Mutterstaat zur Interessensphäre in demselben Verhältnis steht wie zur eigentlichen Kolonie, daß ihm also auch über die Interessensphäre die Staatsgewalt zusteht. Nach Zorn ist der Unterschied zwischen Interessensphäre und Kolonie „nur ein tatsächlicher, insofern in letzterer die Schutzgewalt bereits aufgerichtet ist, in der ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen ist, aber als eine ausschließliche Befugnis anderen Mächten gegenüber." Wenn die Abgrenzung der Interessensphäre den übrigen Mächten notifiziert worden ist und ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung vorliegt, so ist damit, wie bereits oben dargelegt, wenn auch nicht formell, so doch materiell ein alle anderen ausschließendes Recht entstanden.[21]) Der berechtigte Staat hat sonach die ausschließliche Möglichkeit, seine Souveränität zu entfalten. Wo dies aber der Fall ist, ist er souverän. „Denn zum Begriff der Souveränität gehört nicht etwa deren aktuelle Ausübung, sondern es genügt die virtuelle Möglichkeit, sie geltend zu machen." [21])

Diese Ansicht verdient den Vorzug vor der der herrschenden Lehre. Daß die tatsächliche Okkupation der Interessensphären erst später erfolgt, ist rechtlich unerheblich. Das Reich hat jedenfalls auch schon vorher das Recht, jeden anderen Staat an der Okkupation seiner Interessensphären zu verhindern. Dieses Recht aber ist nichts

[19]) Zorn (St.) S. 567.
[20]) Florack S. 7 fg.
[21]) Florack S. 8.

anderes als die Staatsgewalt. Daß das Reich über seine Interessensphären die Schutzgewalt auch wirklich ausübt, ergibt sich daraus, daß die Eingeborenen der deutschen Interessensphären ebenso wie die der deutschen Schutzgebiete nach dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und England vom 5. Mai 1894 über die Auslieferung der Verbrecher von der Auslieferung ausgenommen sind. Auch hat sich das Reich darin nicht nur zur Auslieferung der in die deutschen Schutzgebiete, sondern auch der in die deutschen Interessensphären geflüchteten Verbrecher verpflichtet. Die Interessensphären werden danach den Schutzgebieten tatsächlich gleich behandelt. Das Reich wäre hierzu gar nicht in der Lage, wenn ihm nicht auch über die Schutzgebiete die Schutzgewalt zustehen würde. Daraus erklärt sich auch, daß das Reich seinen Einfluß von dem Schutzgebiet aus allmählich in das Gebiet der gewöhnlich angrenzenden Interessensphäre vorschiebt und damit stufenweise die Besitzergreifung vornimmt, so daß eine genaue Scheidung, wo das Schutzgebiet aufhört und das Gebiet der Interessensphären beginnt, meist gar nicht möglich sein wird. In Berücksichtigung dessen ist auch der Reichskanzler durch die Verordnung vom 2. Mai 1894 [22]) ausdrücklich ermächtigt, für die Gebietsteile der deutschen Interessensphären, „hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen" zu treffen.

Wir kommen also mit Zorn und Florack zu dem Ergebnis, daß sich die Schutzgewalt des Deutschen Reiches auf die deutschen Schutzgebiete und Interessensphären erstreckt und sich als Staatsgewalt darstellt.

[22]) abgedruckt bei Zorn S. 61, 62.

§ 14.

Sie ist souveräne Reichsgewalt.

Die Schutzgebiete sind keine selbständigen Rechtssubjekte, sondern Objekte der Reichsherrschaft. Die Schutzgewalt wird nicht im Namen der Schutzgebiete, sondern im Namen des Reiches ausgeübt. Sie steht nicht den Schutzgebieten zu, sondern dem Reiche. Die Schutzgewalt ist also souveräne Reichsgewalt.

Es bleibt nun nur noch die Prüfung der Frage übrig, ob die Schutzgewalt auch die volle, souveräne Reichsgewalt ist. Als solche würde sie sich nur darstellen, wenn sie von Gewalten außer und über ihr rechtlich nicht beschränkt wird und auch von ihnen nicht beschränkt werden kann.

§ 15.

Sie ist als solche unbeschränkt und unbeschränkbar.

Meyer[1]) hat die volle Staatsgewalt des Reiches in den Schutzgebieten nicht anerkannt. Nach ihm übt das Reich nur gewisse Oberhoheitsrechte aus, nicht die volle Staatsgewalt. Er begründet seine Ansicht damit, daß mit dem Reiche in der Ausübung von Herrschaftsrechten die einheimischen Häuptlinge und die Kolonialgesellschaften konkurrieren. Den Häuptlingen steht die Herrschaft über die eingeborene Bevölkerung, namentlich die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht zu, während die Kolonialgesellschaften fast alle Hoheitsrechte ausüben. Diese beiden Gewalten sind der Staatsgewalt des Reiches untergeordnet.

[1]) Meyer S. 84 fg.

Die dem Reiche an sich zustehende, souveräne Gewalt wird durch die Rechte der Häuptlinge, die dem Reiche gegenüber im Gegensatz zu den den Kolonialgesellschaften nur verliehenen Rechten reserviert sind, beschränkt. Diese Rechte können den Häuptlingen, solange sie vertragstreu sind, ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden. Sie bilden daher eine rechtliche Schranke für die souveräne Gewalt des Reiches. Im Gegensatz zu ihnen können die Hoheitsrechte der Kolonialgesellschaften jederzeit entzogen werden.

Auch Laband [2]) vertritt diese Ansicht. Nach ihm sind in Kamerun, Togo, Südwestafrika und Samoa Träger der Hoheitsrechte über die Eingeborenen neben dem Reiche auch die Häuptlinge. Er betrachtet die Schutzgewalt als Oberstaatsgewalt, die eine einheimische Staatsgewalt als ihr untergeordnet hat fortbestehen lassen. Das Reich hat sich nach ihm mit einer Oberhoheit begnügt.[3])

Wie bereits bei der Darstellung der Okkupation dargelegt worden ist, ist es gänzlich unmöglich, die zur Zeit des Erwerbs der in Frage kommenden Schutzgebiete in ihnen bestehenden Stämme, mit denen das Reich Verträge geschlossen hatte, als Staaten anzusehen. Nur in diesem Falle würden diese Verträge die ihnen von Meyer und Laband zugeschriebene Bedeutung haben können. Wir haben aber bereits [4]) gesehen, daß sie, da nicht zwischen zwei Staaten geschlossen, diese Bedeutung nicht haben können und lediglich im Interesse einer friedlichen Kolonisation, und um sich ein Vorzugsrecht den anderen Staaten gegenüber zu sichern, abgeschlossen worden sind. Wenn

[2]) Laband II S. 273 fg.
[3]) Laband II S. 275.
[4]) s. oben S. 15 fg.

auch diese Verträge jetzt fast alle bedeutungslos geworden sind, da sie zum Teil aufgehoben worden sind und auch, wo dies noch nicht geschehen ist, die koloniale Entwickelung dazu drängt, daß das Reich auch die Angelegenheiten der einheimischen Bevölkerung selbst in die Hände nimmt und sie nicht den eingeborenen Häuptlingen überläßt, so mußte doch darauf zurückgekommen werden. Denn schon vor der Aufhebung bedeuteten diese Verträge und die den Häuptlingen daraus zustehenden Rechte, wie auch jetzt noch verschiedentlich[5]) angenommen wird, keine Beschränkung der Schutzgewalt.

Die Rechte der Häuptlinge über ihre Stammesangehörigen, soweit sie solche vor der Okkupation der betreffenden Gebiete ausübten und überhaupt von den Eingeborenen anerkannt wurden, waren rein personaler Natur. Sie können die Schutzgewalt des Reiches nicht beschränken. Soweit ihnen durch die Verträge Hoheitsrechte vom Reiche eingeräumt wurden, üben sie diese nicht kraft eigenen Rechts, sondern auf Grund der Delegation des Reiches aus. Darin, daß den Häuptlingen verschiedentlich Hoheitsrechte zur Ausübung überlassen wurden, kann man nur die Einräumung von Privilegien dafür erblicken, daß sie sich der Okkupation durch das Reich nicht widersetzten. Das Reich ist jederzeit in der

[5]) So nimmt Köbner (08) S. 87 für die Dauer des Bestehens der Verträge eine Beschränkung der Schutzgewalt an. Nach ihm konsolidiert sich der Begriff der Schutzgewalt mehr und mehr „auch im Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung überall zu dem vollen Inhalt des Begriffes der Staatsgewalt." (S. 90). Die Schutzgewalt bedeutet jetzt nichts anderes als die volle Staatsgewalt (S. 119). Ebenso nimmt Schmidt (S. 31), soweit der Schutzgewalt persönliche Hoheitsrechte eingeborener Häuptlinge gegenüberstehen, eine unvollkommene Staatsgewalt an.

Lage, diese Privilegien zu entziehen, wird aber, da sie von ihm vertraglich garantiert worden sind, nur in solchen Fällen dazu schreiten, wo ihm, wie in Südwestafrika, die Häuptlinge durch Vertragsbruch dazu Veranlassung geben.

Auch darin, daß früher in Ostafrika und Neuguinea Hoheitsrechte durch Kolonialgesellschaften ausgeübt wurden, kann keine Beschränkung der Schutzgewalt erblickt werden. Sie übten diese Hoheitsrechte nicht kraft eigenen Rechts aus, sie waren ihnen vielmehr vom Reiche nur zur Ausübung überlassen und konnten ihnen vom Reiche jederzeit wieder entzogen werden.

Die Schutzgewalt ist also unbeschränkt. Aus ihrer Eigenschaft als Bestandteil der souveränen Reichsgewalt ergibt sich, daß sie auch unbeschränkbar ist. Denn die Souveränität duldet neben oder über sich keine andere Gewalt.

Die Schutzgewalt ist demnach volle, souveräne Reichsgewalt.